

Der Dritte Korb aus Sicht der Wissenschaft

Publikationskultur – Plagiat und Urheberrecht
29.–30. März 2012, Weimar

Dr. Anne Lauber-Rönsberg

Institut für Geistiges Eigentum,
Wettbewerbs- und Medienrecht
Juristische Fakultät der TU Dresden

Reformen des Urheberrechts

- ❖ Erster Korb 2003
- ❖ Zweiter Korb 2007
- ❖ Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des Geistigen Eigentums 2008
- ❖ Dritter Korb 2012 (?)

Prägende Rahmenbedingungen

- Digitale Speicher- und Übermittlungstechnologien
- Interessenkonflikte der betroffenen Gruppen
- Legitimationskrise des Urheberrechts

Forderungen an den Dritter Korb

- Open Access und Zweitverwertungsrechte für wissenschaftliche Publikationen
- Wissenschaftsschranken: § 52a UrhG, § 52b UrhG
- Verwaiste Werke
- Leistungsschutzrecht für Presseverleger
- Pauschale Vergütungsansprüche, §§ 54 ff. UrhG
- Kabelweitersendungsrechte
- (Privatkopie, Aufnahmesoftware)
- (Gebrauchte Software)

Übersicht

- I. Zweitverwertungsrechte und Open Access
für wissenschaftliche Publikationen
- II. „Wissenschaftsschranken“
- III. Verwaiste Werke

Open Access und Zweitverwertungsrechte

- Hintergrund: Zeitschriftenkrise
- Goldener Weg: Erstveröffentlichung im
Wege des Open Access
- Grüner Weg: Zweitveröffentlichung im
Wege des Open Access

Zweitverwertungsrechte

§ 38 I: Beiträge zu Sammlungen

Gestattet der Urheber die Aufnahme des Werkes in eine periodisch erscheinende Sammlung, so erwirbt der Verleger oder Herausgeber im Zweifel ein ausschließliches Nutzungsrecht zur Vervielfältigung und Verbreitung. Jedoch darf der Urheber das Werk nach Ablauf eines Jahres seit Erscheinen anderweit vervielfältigen und verbreiten, wenn nichts anderes vereinbart ist. ...

Vorschlag des Bundesrats:

An wissenschaftlichen Beiträgen, die im Rahmen einer überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanzierten Lehr- und Forschungstätigkeit entstanden sind und in Periodika erscheinen, hat der Urheber auch bei Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts das Recht, den Inhalt längstens nach Ablauf von sechs Monaten seit Erstveröffentlichung anderweitig öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist und nicht in der Formatierung der Erstveröffentlichung erfolgt.

Zwangslizenzmodell

- Bei Werken, die im Rahmen einer (überwiegend) mit öffentlichen Mitteln finanzierten Lehr- und Forschungstätigkeit entstanden sind
- Verpflichtung des Verfassers, nach einem bestimmten Zeitraum jedermann zu angemessenen Bedingungen ein unbeschränktes einfaches Nutzungsrecht einzuräumen

Anbietungspflicht

- Bei Werken, die im Rahmen einer (überwiegend) mit öffentlichen Mitteln finanzierten Lehr- und Forschungstätigkeit entstanden sind
- Verpflichtung zum Angebot eines Nutzungsrechts an die jeweilige Hochschule
- Betrifft Erstveröffentlichung

II. Wissenschaftsschranken

- § 53 III Nr. 2 UrhG: Vervielfältigungen für staatliche Prüfungen in Hochschulen
- § 52 a UrhG: öffentliche Zugänglichmachung für Lehre an Schulen und Hochschulen und im Rahmen der Forschung
- § 52 b UrhG: Elektronische Leseplätze
- § 53 a UrhG: Kopienversand auf Bestellung

§ 52 a I Nr. 1 UrhG

Zulässig ist, veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an (...) Hochschulen (...) ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

§ 52 a III, IV UrhG

(3) Zulässig sind in den Fällen des Absatzes 1 auch die zur öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen Vervielfältigungen.

(4) Für die öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Erste Rechtsprechung zu § 52 a UrhG

- OLG München ZUM-RD 2011, 603 (nicht rechtskräftig)
- LG Stuttgart ZUM 2011, 946 (nicht rechtskräftig)

§ 52 b

Zulässig ist, veröffentlichte Werke aus dem Bestand öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Museen oder Archive, die keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen, ausschließlich in den Räumen der jeweiligen Einrichtung an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen, soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen.

§ 52 b (Fortsetzung)

Es dürfen grundsätzlich nicht mehr Exemplare eines Werkes an den eingerichteten elektronischen Leseplätzen gleichzeitig zugänglich gemacht werden, als der Bestand der Einrichtung umfasst. Für die Zugänglichmachung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Vorschläge

- Annexvervielfältigungen?
OLG Frankfurt GRUR-RR 2010, 1;
LG Frankfurt ZUM 2011, 582
- Erweiterung auf weitere Bildungseinrichtungen?

Allgemeine Wissenschaftsschranke?

- (1) Die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung eines veröffentlichten Werkes durch öffentliche Einrichtungen, denen Aufgaben in Bildung, Wissenschaft und Kultur übertragen sind, ist zulässig, soweit dies im Rahmen ihrer Aufgabenstellung gerechtfertigt und zur Verfolgung nichtkommerzieller Zwecke geboten ist. Die §§ 27, optional 38 und 53 bleiben unberührt.
- (2) Zulässige Zwecke im Sinne von Abs. 1 Satz 1 sind Nutzungen im Rahmen von 1. Unterricht und Forschung, 2. Fort- und Weiterbildung, 3. Dokumentation, Bestandssicherung und -erhaltung.
- (3) (Vergütungsanspruch)

III. Verwaiste Werke

- § 137 I UrhG
- auf nationaler Ebene Gesetzesentwürfe der SPD und der LINKEN, Antrag von Bündnis 90/Die GRÜNEN
- RL-Vorschlag der Kommission (KOM(2011) 289

Diskussionsbedarf

- Anforderungen an die Recherche nach dem Rechtsinhaber
- Vergütung für die Nutzung verwaister Werke
- In welchem Umfang soll die Nutzung zulässig sein?
- Widerrufsrecht der Rechtsinhaber
- EU-weites System der gegenseitigen Anerkennung des „Waisenstatus“

Der Dritte Korb aus Sicht der Wissenschaft

Publikationskultur – Plagiat und Urheberrecht
29.–30. März 2012, Weimar

Dr. Anne Lauber-Rönsberg

Institut für Geistiges Eigentum,
Wettbewerbs- und Medienrecht
Juristische Fakultät der TU Dresden